Aufnahme des/der KassiererIn in die Quotierung des Vorstandes

Antragsteller*in: Clara Madeleine Wellhäußer

Satzungstext

§ 6 Kreisvorstand

I. Der Kreisvorstand besteht aus zwei Kreisvorsitzenden, dem/der KassiererIn und 4 Kreisvorständen. Die Kreisvorsitzenden und die Kreisvorstände werden nach den Regeln des Frauenstatuts der Partei gewählt. Das Amt des/der KassiererIn ist von der Quotierung ausgenommen.